

## II. KLEINE BEITRÄGE

---

### GRAVIS NECESSITAS

#### **Erwägungen zu einem unbestimmten Begriff der kirchlichen Gesetzbücher**

Von Christoph Ohly

#### **I. Bestimmtheit und Einheitlichkeit**

Sieben Jahrzehnte sind inzwischen vergangen, seit Klaus Mörsdorf in einer von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gekrönten Preisschrift einige Leitlinien zur Rechtssprache des Codex Iuris Canonici formuliert hat.<sup>1</sup> Die Überlegungen des späteren Gründers des Münchener Kanonistischen Instituts – heute: Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik<sup>2</sup> – haben ihre Bedeutung und Aktualität bis auf den heutigen Tag nicht eingebüßt. Im Gegenteil: Die Darlegungen sind mehr denn je Herausforderungen, vor die sich der kirchliche Gesetzgeber sowie jeder Kanonist in seinem Arbeiten gestellt sehen muss.

In seiner kritischen Untersuchung der Rechtssprache des damals geltenden pio-benediktinischen Gesetzbuches von 1917 hält Mörsdorf im ersten Abschnitt über den Sprachgebrauch des CIC im allgemeinen fest: „Bestimmtheit und Einheitlichkeit des Wortgebrauchs sind die Hauptfordernisse eines Gesetzes. Sie geben ihm die juristische Klarheit und Genauigkeit und verschaffen der Gesetzesauslegung, mehr als es die vollendetste stilistische Formgebung ver-

---

<sup>1</sup> Klaus Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung, Paderborn 1937.

<sup>2</sup> Vgl. dazu: Das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München 1947 bis 2007, hg. von Elmar Güthoff, Stephan Haering, Helmuth Pree, St. Ottilien 2007, hier bes. 5–11.

mag, einen festen Rückhalt<sup>3</sup>. Dieser Anforderung an die kirchliche Rechtssprache fehlt es wahrlich nicht an Klarheit. Das Recht im allgemeinen und das Gesetz im besonderen bedürfen in ihrem Ausdruck sowohl einer Bestimmtheit, die von einer letztlich unantastbaren Präzision im begrifflichen Verständnis geprägt ist, als auch einer Einheitlichkeit des terminologischen Gebrauchs im Geflecht des gesamten Gesetzbuches, welche die Auslegung der singulären Norm wie auch aller durch denselben Rechtsbegriff verbundenen Rechtsbestimmungen wesentlich mitbestimmt. Rechtssprachlicher Maßstab für jede kodikarische Norm sind demzufolge Bestimmtheit und Einheitlichkeit ihres Wortgebrauchs. Aufgrund seiner Untersuchung kam Mörsdorf schließlich nicht umhin, dem Codex ein diesbezüglich wenig schmeichelhaftes Urteil auszustellen: „Das Gesamtbild, das der Wortgebrauch des CIC bietet, ist wenig erfreulich ... Seine Unsicherheit ist das Schmerzenskind unseres Gesetzbuches“<sup>4</sup>.

Der Nachfolger von Klaus Mörsdorf auf dem Münchener Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere für Theologische Grundlegung des Kirchenrechts, Allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie für Orientalisches Kirchenrecht, Winfried Aymans, hat die Überzeugung seines kanonistischen Lehrers aufgenommen und fortgeführt. Die beständige Verpflichtung zu einer rechtssprachlichen Übung im Aufbaustudiengang „Kanonesches Recht“ des Instituts zeugt davon ebenso wie seine vielfältigen Beiträge im Reformprozess des kirchlichen Gesetzbuches, die nicht zuletzt die rechtssprachliche Klarheit und Eindeutigkeit der zukünftigen Rechtsnormen verfolgten. Durch dieses Bemühen konnte zweifelsohne viel für den geltenden Codex erreicht werden.

Dennoch werden in der Beschäftigung mit dem Gesetzbuch immer wieder rechtssprachliche Desiderate erkennbar, die mit Blick auf künftige gesetzliche Änderungen einer entsprechenden Umsetzung bedürfen. In diesem Zusammenhang ist auch der Terminus „*gravis necessitas*“ zu nennen, der in der deutschen Übersetzung des Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC) und des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) unter anderem mit „schwere Notlage“ wiedergegeben wird. Ein Rechtsbegriff dieser Art bedarf in besonderer Weise einer rechtssprachlichen Bestimmtheit, Eindeutigkeit und Klarheit, da er mehr als andere das seelsorgliche Handeln der Kirche berührt sowie das geistliche Leben und das Heil eines Menschen betreffen kann. Auf dem Hintergrund seiner Verwendung in den beiden geltenden kirchlichen Gesetzbüchern soll in den folgenden Überlegungen gefragt werden, was der Gesetzgeber unter der „*gravis necessitas*“ versteht. Liegen Bestimmtheit und Eindeutigkeit vor, die sein Verständnis unzweideutig ermöglichen? Was kann nicht nur von seiner

---

<sup>3</sup> Mörsdorf, *Rechtssprache* (Anm. 1), 33.

<sup>4</sup> Mörsdorf, *Rechtssprache* (Anm. 1), 34.